

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Visual Anthropology,
Media and Documentary Practices“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.09.2016
vom 01.07.2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. 2017, S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.09.2016“ (AB Uni 2016/35, S. 2631 ff.) wird wie folgt geändert:

Der § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Auf Antrag können Bewerber/-innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ zugelassen werden, die
- a) an einer Hochschule im In- oder Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben,
 - b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen,
 - c) einen Nachweis über Englisch-Kenntnisse vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sich die/der Bewerber/-in mindestens auf B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) befindet und somit ausreichend für das Lesen und Verstehen der im Studium verwendeten englischsprachigen Literatur sowie für die Teilnahme an den englischen Lehrveranstaltungen qualifiziert ist,

- d) die Prüfung zum Master „Visual Anthropology, Media and Documentary Practices“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

²Die unter a) - d) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen. ³Der Nachweis unter c) wird durch Vorlage eines entsprechenden Sprachzeugnisses (Nachweis: Zertifikat (Certificate, (GMAT), IELTS, LCCI-Test, TELC, TOEFL, TOEIC-Test)), der mindestens dem Niveau B2 entsprechende Englischkenntnisse umfasst, oder durch Nachweis eines englischsprachigen Hochschulabschlusses geführt; in Zweifelsfällen wird außerdem ein Bewerbungsgespräch gem. Abs. 3 geführt. ⁴Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist.

- (2) ¹Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss werden anerkannt:

- a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 180 LP (z. B. in Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Medienwissenschaften, Kommunikationswissenschaften, etc.)
- b) Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums

²Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) ¹Wenn anhand der von der Bewerberin / dem Bewerber gem. Abs. 1 vorzulegenden schriftlichen Unterlagen nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, ob die gem. Abs. 1 Buchstabe c) erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird ein 20minütiges Bewerbungsgespräch auf Englisch mit der Bewerberin / dem Bewerber geführt. ²Darin muss die Bewerberin / der Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie / er mindestens über Englischkenntnisse verfügt, die ausreichend für das Lesen und Verstehen der im Studium verwendeten englischsprachigen Literatur sowie für die Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen sind; erforderlich sind mindestens Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). ³Das Gespräch wird von einer/einem vom Prüfungsausschuss gem. § 15 dieser Prüfungsordnung bestellten, englischen Muttersprachlerin/Muttersprachler geführt; es ist einschließlich der wesentlichen Inhalte und des Ergebnisses („Bestanden“ oder „Nicht bestanden“) von dieser/diesem zu protokollieren.

- (4) ¹Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung. ²Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird. ³Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Bewerber einen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (FB 08) vom 03.06.2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 01.07.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s